

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Ausführung
des Lebenspartnerschaftsgesetzes**

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) hat der Bund die Zuständigkeit für die Begründung und die Beurkundung von eingetragenen Lebenspartnerschaften dem Standesamt als Regelzuständigkeit übertragen. Das Land hat von der Länderöffnungsklausel in § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes Gebrauch gemacht und im Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes die Zuständigkeit in den Landkreisen den Landratsämtern und in den Stadtkreisen den Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden übertragen. Die Aufgabe der Begründung und Beurkundung von eingetragenen Lebenspartnerschaften soll nunmehr den Standesämtern übertragen werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes wird aufgehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die den Gemeinden durch die Aufgabenübertragung entstehenden Mehrkosten werden durch Gebühren finanziert.

E. Kosten für Private

Für den Bürger entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die neue Gebühr liegt in der Regel unterhalb des derzeitigen Gebührensatzes.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 21. Oktober 2011

An die
Stellvertretende Präsidentin
des Landtags von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Frau Stellvertretende Präsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes mit Begründung und Vorblatt sowie Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes
zur Ausführung des Lebens-
partnerschaftsgesetzes**

§ 1

*Aufhebung des Gesetzes zur Ausführung
des Lebenspartnerschaftsgesetzes*

Das Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsge-
setzes vom 20. Juni 2002 (GBl. S. 205), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 23. Juni 2009 (GBl. S. 245), wird auf-
gehoben.

§ 2

Abgabe von Vorgängen

Für die Abgabe von Vorgängen findet § 22 des Lebens-
partnerschaftsgesetzes in der am 1. Januar 2009 gelten-
den Fassung Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Durch Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), wurde die Zuständigkeit für die Begründung und die Beurkundung von eingetragenen Lebenspartnerschaften dem Standesamt als Regelzuständigkeit übertragen. Außerdem wurden die Regelungen im Personenstandsgesetz über die Eheschließung auf die Begründung und Beurkundung von Lebenspartnerschaften übertragen.

§ 23 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) gestattet es den Ländern, für die Mitwirkung bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft von der im Lebenspartnerschaftsgesetz vorgesehenen Regelzuständigkeit des Standesamts abzuweichen und diese Aufgabe auf eine andere Behörde zu übertragen (Länderöffnungsklausel). Nach § 23 Abs. 1 LPartG blieben landesrechtliche Vorschriften unberührt, welche am 1. Januar 2009 bestanden und abweichend von der Zuständigkeit des Standesbeamten bestimmten, dass die jeweiligen Erklärungen gegenüber einer anderen Urkundsperson oder einer anderen Behörde abzugeben sind.

Durch das Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes sind in Baden-Württemberg zu zuständigen Behörden für die Mitwirkung und Beurkundung von Lebenspartnerschaften in den Landkreisen die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden bestimmt worden. Diese Zuständigkeitsregelung wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 23. Juni 2009 (GBl. S. 245) beibehalten. Baden-Württemberg ist bundesweit noch das einzige Land, das von der Ermächtigung des Bundes Gebrauch macht und eine Sonderzuständigkeit vorsieht.

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Mitwirkung und Beurkundung von Lebenspartnerschaften auf die Standesämter der Gemeinden führt bei den Gemeinden zu keinem finanziellen Mehraufwand. Der Aufwand für die Tätigkeiten nach diesem Gesetz wird durch Gebühren finanziert.

§ 7 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 434) ermächtigt das Innenministerium, die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren sowie die Erstattung von Auslagen für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz durch Rechtsverordnung zu bestimmen. In die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Dezember 1974, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2009 (GBl. S. 537), die die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz regelt, wird deshalb eine Gebührenregelung für die Mitwirkung und Beurkundung von Lebenspartnerschaften aufgenommen, die der Regelung für die Eheschließung entspricht. Die neuen Gebühren liegen in der Regel unterhalb des bisherigen Gebührensatzes.

Von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung wird abgesehen. Die Regelung stellt keinen Eingriff dar, sie dient dem Abbau von geschlechtsspezifischen Ungleichbehandlungen. Zugleich wird der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofes zur Ausdehnung der Rechte von gleichgeschlechtlichen Paaren Rechnung getragen.

II. Anhörungsergebnisse

Die Kommunalen Landesverbände und der Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Baden-Württemberg wurden zu dem Gesetzentwurf angehört. Der Landkreistag, der Städtetag und der Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Baden-Württemberg stimmen der Aufgabenübertragung auf die Standesämter und damit auf die Gemeinden zu. Der Gemeindetag hat keine Stellungnahme abgegeben.

Der Städtetag bittet darum, die im Gesetzentwurf unter Abschnitt E enthaltene Aussage zur Gebührenregelung entfallen zu lassen, da diese nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens sei. Das Innenministerium als Verordnungsgeber müsse erst eine Gebührenregelung erlassen, die dann Gegenstand eines weiteren Anhörungsverfahrens würde.

Stellungnahme der Landesregierung:

Das Innenministerium hat die im Gesetzentwurf enthaltene Absicht zur Änderung der bisherigen Gebührenregelung umgesetzt und einen Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes erarbeitet und zur Anhörung freigegeben. In der Anhörungsfrist sind keine Einwendungen eingegangen.

Die Verordnung soll ebenfalls zum 1. Januar 2012 in Kraft treten.

B. Einzelbegründung

1. Zu § 1

Das Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 20. Juni 2002 (GBl. S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 23. Juni 2009 (GBl. S. 245), wird aufgehoben. Damit geht die Zuständigkeit für die Mitwirkung und Beurkundung von Lebenspartnerschaften auf die Standesämter über. Für die Mitwirkung bei der Begründung von Lebenspartnerschaften gelten somit ausschließlich die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes.

2. Zu § 2

§ 2 regelt die Abgabe der Vorgänge, die bis zur Aufhebung des Ausführungsgesetzes zum Lebenspartnerschaftsgesetz bei den bisher zuständigen Behörden angefallen sind. Eine eigene landesrechtliche Regelung ist notwendig, weil die bundesgesetzliche Bestimmung zur Abgabe von Vorgängen in § 22 LPartG nicht direkt angewandt werden kann. § 22 LPartG verpflichtet die bis zum Inkrafttreten des novellierten Personenstandsrechts am 1. Januar 2009 nach Landesrecht zuständigen Stellen, die bei ihnen entstandenen Fälle abzugeben. Zugleich enthält die Vorschrift Zuständigkeitsregelungen. Die Bestimmung betrifft den vom Gesetzgeber zugrundeliegenden Regelzustand, dass ab diesem Zeitpunkt keine vom Personenstandsrecht abweichende Zuständigkeit besteht. In Baden-Württemberg hat der Gesetzgeber jedoch von der Länderöffnungsklausel in § 23 LPartG Gebrauch gemacht und abweichend vom Personenstandsgesetz die Zuständigkeit auf andere Behörden übertragen. Diese Abweichung wurde auch über den 1. Januar 2009 beibehalten. Damit ist die Regelung in § 22 LPartG nach § 23 Absatz 1 Satz 4 LPartG nicht einschlägig. Darüber hinaus sind auch nach dem 1. Januar 2009 noch Vorgänge angefallen, die ebenfalls abgegeben werden müssen und nicht von § 22 LPartG erfasst werden.

3. Zu § 3

Das Aufhebungsgesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.